

STATUTEN

des Vereins „Amicale Internationale Österreich – Vereinigung der Empfangschefs und stellvertretenden Direktoren der Grand Hotels“.

1. Name, Sitz & Tätigkeitsbereich des Vereins:

1.1 Der Verein führt den Namen „Amicale Internationale Österreich – Vereinigung der Empfangschefs und stellvertretenden Direktoren der Grand Hotels“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien

1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBL. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung ist – nicht – beabsichtigt.

2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Ein Vertrauens- und Freundschaftsverhältnis unter den Mitgliedern zu schaffen und zu fördern.
- Gegenseitige Unterstützung in der Betreuung der Gäste
- Erfahrungsaustausch in gemeinsamen beruflichen Problemen
- Die beruflichen Verbindungen der Mitglieder zu erleichtern und zu verstärken, sowie die Bedeutung ihres Berufes zu verdeutlichen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel:

Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes,

3.2 Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden

4. Arten der Mitgliedschaften

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

4.1 ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.2 Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

4.3 Auf Vorschlag des Präsidiums der Sektion können Einzelpersonen, die sich um die in der Amicale vertretenen Hotels oder die Amicale selbst verdient gemacht haben von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied oder als Ehrenpräsident ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Bestätigung des internationalen Büros. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind frei von jeglichem finanziellen Beitrag und jeder Dienstleistung.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie Personen die die unter Punkt 5.1. genannten Bedingungen erfüllen, werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Von der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

Mitglieder können werden: alle Empfangschefs, deren Vertreter, sowie alle Direktoren, so sie verantwortlich für den Frontbereich sind. Die Aufnahme als Mitglied kann durch die von der Amicale herausgegebenen Antragsformulare beantragt werden. Das internationale Büro behält sich das Recht des Einspruches bis zu einer Frist von 6 Monaten vor.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich beim Sekretär erfolgen.

6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Der Ausschluss wird dem Mitglied spätestens eine Woche nach Beschluss per Einschreiben mitgeteilt.

6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

8.1 die Generalversammlung (Punkt 9,10)

8.2 der Vorstand (Punkt 11 bis 13)

8.3 die Rechnungsprüfer (Punkt 14)

8.4 das Schiedsgericht (Punkt 15)

9. die Generalversammlung

- 9.1 die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Gründungstag, dem 19. Dezember oder an einem Samstag innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2 eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- & Wahlrecht richtet sich nach dem Punkt 7) der Statuten; wobei jedem stimm- & wahlberechtigten Mitglied eine Stimme zukommt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- 9.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Obmann gleichzeitig Kassierstellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Obmannstellvertreter, gleichzeitig Schriftführer Stellvertreter
- Beisitzern

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 11.9.) und Rücktritt (Punkt 11.10.).

11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
 - 13.1 Der Obmann, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen
 - 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen: diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan
 - 13.3 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands
 - 13.4 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
 - 13.5 schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
 - 13.6. Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers werden tätig, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind

14. Die Rechnungsprüfer
 - 14.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 14.2 Den Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
 - 14.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht
 - 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
 - 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
 - 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins
 - 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
 - 16.2 Die Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über

die Liquidität zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

17. Amicale Internationale

17.1 Die Amicale Internationale Österreich ist Mitglied der über den Ländern stehenden Amicale Internationale des Sous-Directeurs et Chefs des Réception des Grands Hôtels.

17.2 Durch Erwerb der Mitgliedschaft in der Sektion erwirbt jedes Mitglied zugleich die Mitgliedschaft der Amicale Internationale.

17.3 25% des Gegenwertes der Mitgliedsbeiträge werden an das internationale Büro der Amicale Internationale durch den Kassier im Jänner eines jeden Jahres überwiesen.